

**Satzung der  
„Dorfgemeinschaft Rhode e. V.“  
(Stand: 10.01.2015)**

**§ 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Rhode“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Dorfgemeinschaft Rhode e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57462 Olpe-Rhode.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Verschönerung des Ortsbildes, die Pflege und Erhaltung des alten Brauchtums und die Vernetzung und den Ausbau der Sport- und Kulturangebote.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins - nach Abzug der Verbindlichkeiten - an die Stadt Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat und zwar nach Möglichkeit in der Ortschaft Rhode.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person und alle Personengesellschaften und Personengemeinschaften werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Kündigung von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluß des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Eintrittsbeitrag zu zahlen.
2. Höhe und Fälligkeit des Eintrittsbeitrages und eines Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Beisitzer bestimmen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei der ersten Wahl der Vorstandsmitglieder werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/in für zwei Jahre und die übrigen Vorstandsmitglieder zunächst für ein Jahr gewählt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - Beschlußfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
  - Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - Wahl der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist von dem/der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfall von dessen/deren Vertreter/in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, und zwar durch Aushang an der örtlichen Anschlagtafel in der Ortsmitte, unmittelbar an der Straße „Auf der Kirmes“ gelegen und zwar gegenüber der Grundschule Rhode im Bereich des Zugangs zur katholischen Kirche Rhode.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von dem Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Gesamtvorstand schriftliche beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechende zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Jede anwesende natürliche Person hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften bzw. Personengemeinschaften haben in der Mitgliederversammlung jeweils zwei Stimmen; diese üben ihre Stimmrechte durch bis zu zwei zur Vertretung berechnete Personen aus. Zur Ausübung des Stimmrechtes müssen diese Vertreter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nur eine fremde Stimme vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Mittelverwendung und Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 Ziffer 4 dieser Satzung zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 10.01.2015

geändert (§ 2 Ziffer 1 und 4) in der Jahreshauptversammlung vom 10.01.2015